

Auszug aus der zur Zeit rechtskräftigen Satzung zum Vergleich mit der 1. Änderungssatzung

§ 2 Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne der Satzung sind

1. Blutbuchen mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm als besonders landschaftsprägende Bäume,
2. sonstige Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 65 cm,
3. Obstbäume und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
4. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B. Kirschpflaume, Salweide, Eibe oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.

(2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf den Stammumfang geschützt.

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume unter 100 cm Stammumfang, deren Früchte zum Zweck der Selbstversorgung (Privatgarten) regelmäßig geerntet werden, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Nadelbäume unter 100 cm Stammumfang,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) vom 14. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom 06. August 1993 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Die Ausnahmegenehmigung im Fall des § 6 Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 oder die Befreiung im Einzelfall nach § 6 Absatz 2 können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragssteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und

Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Bei Obstbäumen ist ein Hochstamm zu wählen. Bei der Pflanzung von Ersatzbäumen mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm, kann die Anzahl der Ersatzbäume halbiert werden. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.